

# ZELTLAGERORDNUNG

für das 12. Kreiszeltlager der Kreisjugendfeuerwehr Celle  
So., 14. bis So., 21 Juli 2019 im Südseecamp in Wietzendorf



## 1. Allgemeines

**1.1** Das 12. Kreiszeltlager der Kreisjugendfeuerwehr Celle von So., 14. bis So., 21 Juli 2019 findet im Südseecamp in Wietzendorf statt. Veranstalter und Ausrichter ist die Kreisjugendfeuerwehr Celle im Kreisfeuerwehrverband Celle e.V.

Es wird im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr als Jugendmaßnahme durchgeführt.

Es dient vor allem der Bildung, Erziehung, dem gegenseitigen Kennenlernen und der Förderung der Kameradschaft der Jugendfeuerwehren.

**1.2.** Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraumes. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem Einzelnen zu erhalten.

Diesem Ziel dient die Zeltlagerordnung, die für alle Zeltlagerteilnehmer/innen verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um einen ungefährdeten und sinnvollen Ablauf des Zeltlagerprogramms zu ermöglichen. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Zeltlagerteilnehmer/innen ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebende Probleme in Güte regeln.

**1.3.** Sollte das 12. Kreiszeltlager der Kreisjugendfeuerwehr Celle auf Grund höherer Gewalt abgebrochen werden, bzw. nichtdurchgeführt werden können, bleibt es der Kreisjugendfeuerwehr Celle vorbehalten, einen Teil des jeweiligen Teilnehmerbeitrages zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten einzubehalten.

**Diese Zeltlagerordnung gilt ausnahmslos auch für Gäste des Zeltlagers.**

## 2. Lagerleitung

- **Lagerleiter:** KJFW Sarah Jacobi
- **stellv. Lagerleiter:** stellv. KJFW Susanne Beyer
- **Brandmeister v. Dienst (BvD)** Markus Feldmann

## 3. Organisation des 12. Kreiszeltlager der Kreisjugendfeuerwehr Celle

**3.1.** Das 12. Kreiszeltlager der Kreisjugendfeuerwehr Celle ist in fünf Zeltdörfer eingeteilt. (Dachsbau, Eulennest, Habichtshorst, Wolfsgrund, Celle)

**3.2.** Die Zelte können ab Samstag, 13.07.2019 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr und ab Sonntag, 14.07.2019 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr aufgebaut werden.

**3.3.** Die Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher der Jugendfeuerwehren bzw. Sprecherinnen bzw. Sprecher der Gastgruppen bilden zusammen das Jugendparlament. Der Kreisjugendsprecher und der

stv. Kreisjugendsprecher berufen täglich bzw. bei Bedarf das Jugendparlament ein und vertreten die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Lagerleitung.

**3.4.** Die Jugendfeuerwehrwarte bzw. die Jugendgruppenleiter der Gastgruppen bilden die Lagerrunde. An der Lagerrunde nehmen auch die Lagerleitung und der Kreisjugendsprecher als Vertreter des Jugendparlaments teil. Bei Bedarf können Fachbereichsleiter ebenfalls an der Lagerrunde teilnehmen. Die Lagerrunde wird täglich bzw. bei Bedarf durchgeführt.

#### **4. Organisatorischer Ablauf**

**4.1.** Die Lagerleitung ist während der Zeltlagerzeit telefonisch zu erreichen. Die Telefonnummer wird auf den bekannten Informationswegen bekannt gegeben.

**4.2.** Das Wecken erfolgt durch den BvD rechtzeitig vor dem Frühstück, so dass noch genügend Zeit zum Waschen und zur Säuberung der Zelte und des Zeltplatzes ist.

**4.3.** Die Essenszeiten sind wie folgt geplant:

- Frühstück: ab 8:00 Uhr
- Mittagessen: ab 12:00 Uhr
- Abendessen ab 18:00 Uhr

Die Zeltdörfer werden geschlossen zum Essen aufgerufen. Am Anreisetag/ So., 14.07.2019 ist eine Abendverpflegung eingeplant. Von Mo., 15. – Sa., 20.07.2019 besteht Vollverpflegung/ 3 Mahlzeiten. Am Abreisetag/ So., 21.07.2019 ist das Frühstück eingeplant.

**4.4.** Die Mahlzeiten sind gruppenweise im Gemeinschaftszelt einzunehmen. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in begleitet die Gruppe. Er/Sie ist gegenüber der Lagerleitung dafür verantwortlich, dass nach jeder Mahlzeit der Essensplatz gesäubert, die Essensabfälle in die bereitstehenden Behälter geschüttet und das Essgeschirr an den Spülstellen gereinigt wird. Die Jugendfeuerwehrwarte/innen sind für die Sauberkeit im Gemeinschaftszelt verantwortlich.

**4.5.** In der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist Mittagszeit. Während dieser Zeit sollten körperlich anstrengende und lärmende Spiele unterbleiben. Auf das Ruhebedürfnis anderer Lagerteilnehmer und Gäste des Südseecamps ist in dieser Zeit besonders Rücksicht zu nehmen.

**4.6.** Die Lagerruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet mit dem Wecken. Alle Störungen sind in dieser Zeit zu unterlassen. Über Ausnahmen entscheidet der BvD im Einvernehmen mit der Lagerleitung.

**4.7.** Den Anordnungen der Lagerleitung beim Auf- und Abbau des Zeltlagers sind im Interesse des zügigen Ablaufs unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch in vollem Umfang für Helferinnen und Helfer, die nur am An- und Abreisetag für die Gruppen tätig werden.

#### **5. Sauberkeit und Ordnung**

**5.1.** Als Gäste des Südseecamps ist es verboten Löcher in den Boden (z.B. für Zäune) zu graben.

**5.2.** Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Unnötige Fahrten sind zu vermeiden – Fahrten während der Ruhezeiten sind nicht erlaubt. Die festgelegten Verkehrsregelungen sind zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet der BvD im Einvernehmen mit der Lagerleitung.

**5.3.** Die Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.

**5.4.** Das Wachhaus 1 (Tannengrund) steht den männlichen Teilnehmern in vollem Umfang zur Verfügung. Das Waschhaus 2 steht den weiblichen Teilnehmern und dem Familiendorf zur Verfügung.

**5.5.** Im Interesse aller Lagerteilnehmer ist es grundsätzlich untersagt, dass Bedürfnisse innerhalb oder außerhalb des Lagers im Freien zu verrichten.

**5.6.** Alle Bewohner des Zeltlagers sind für die Sauberkeit im Zeltlager verantwortlich.

**5.7.** Anlagen und Einrichtungen des Südseecamps innerhalb und außerhalb des Lagergeländes sind nach der Nutzung so zu verlassen, wie man sie selbst vorzufinden wünscht.

**5.8.** Die Zelte sind jeden Morgen zu reinigen und aufzuräumen.

**5.9.** Der Zeltplatz und das gesamte Lagergelände sind frei von Unrat und Glassplittern sowie anderen scharfen Gegenständen zu halten.

**5.10.** Abfälle sind in den bereitstehenden Sammelbehältern zu entsorgen. Entsprechende Hinweise bezüglich Mülltrennung sind zu beachten.

**5.11.** Nach dem Abbau ist der Zeltplatz vollständig zu reinigen und von Müll und Unrat zu befreien. Sperrmüllabfälle (defekte Liegen, Teppichbodenreste und ähnliches) sind von der Jugendfeuerwehr zu entsorgen und wieder mit nach Hause zu nehmen. Die Ausgabe der Mitgliedsausweise erfolgt erst nach Abnahme des Platzes durch die Lagerleitung oder von ihr beauftragten Personen.

## **6. Allgemeine Verhaltenshinweise**

**6.1.** Jeder Lagerteilnehmer ist verpflichtet den Lagerausweis zu jedem Zeitpunkt mit sich zu führen. Jeder Teilnehmer erhält ein nicht übertragbares Kontrollarmband. Es ist während der gesamten Zeltlagerdauer ununterbrochen zu tragen. Es berechtigt zur Teilnahme an den Mahlzeiten.

**6.2.** Das Jugendschutzgesetz findet im 12. Kreiszeltlager der Kreisjugendfeuerwehr Celle in vollem Umfang Anwendung.

**6.3.** Das Rauchen und offenes Feuer in den Zelten und in den Waldgebieten ist verboten. Es werden zwei gemeinschaftliche Raucherplätze ausgewiesen.

**6.4.** Im Gemeinschaftszelt werden ausschließlich alkoholfreie Getränke angeboten.

**6.5.** Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist auf dem Lagergelände erst ab 18 Jahren und ausschließlich in der „Roten Henne“ gestattet. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in der „Roten Henne“ beginnt frühestens um 19:00 Uhr. Zugang zur „Roten Henne“ erhalten ausschließlich Personen ab 18 Jahre.

## **7. Fahrbereitschaft, Ausgabe von Geräten**

**7.1.** Die Benutzung von Werkzeugen und Geräten, die dem Bauhof zur Verfügung stehen, sind nur mit Einverständnis des jeweiligen Fachbereichsleiters möglich.

**7.2.** Kraftfahrzeuge der Fahrbereitschaft können nur mit Fahrbefehl durchgeführt werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Leiters der Fahrbereitschaft.

## **8. Obhuts- und Aufsichtspflichten**

**8.1.** Diese Pflichten sind von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer/innen auf den/die begleitenden Jugendfeuerwehrwart/in bzw. Betreuer/in übertragen worden.

**8.2.** Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat die Aufgabe, diese Obhuts- und Aufsichtspflicht nachzukommen. Weiter hat er/sie die Aufgabe, Mädchen und Jungen in getrennten Zelten unterzubringen.

**8.3.** JF-Mitglieder dürfen das Zeltplatzgelände nur nach ausdrücklicher Zustimmung des JFW und nach Abmeldung bei der Lagerwache verlassen. Bei der Rückkehr meldet sich die Gruppe bei der Lagerwache wieder an.

**8.4.** Bei Verlassen einer gesamten Gruppe hat sich die Gruppe bei der Lagerwache abzumelden und nach der Rückkehr wieder anzumelden.

**8.5.** Das Baden im See und der Besuch des Schwimmbades auf dem Gelände des Südseecamps ist nur gruppenweise und in Begleitung des/der Jugendfeuerwehrwart/in bzw. Betreuer/in gestattet.

**8.6.** Bei Wettbewerben im bzw. am See wird die Gruppe von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in begleitet. Die Kreisjugendfeuerwehr Celle stellt zusammen mit den Jugendfeuerwehren Sicherungspersonal zur Verfügung.

**8.7.** Jegliche Unfälle sind unverzüglich der Lagerleitung zu melden. Für die Erstversorgung wird ein Sanitätsdienst eingerichtet.

## **9. Lagerwache**

**9.1.** Der Fachbereich „Sicherheit & Ordnung“ ist im Zeltlager für die Sauberkeit des Lagers und den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb verantwortlich. Zur Unterstützung des Fachbereiches „Sicherheit & Ordnung“ werden gemäß Dienstplan Lagerwachen aus den Zeltdörfern eingesetzt. Sie sind zugleich Feuerwache. Die Lagerwache trägt im Dienst den Übungsanzug der DJF. Die Lagerwache ist dem Fachbereich „Sicherheit & Ordnung“ unterstellt und gegenüber allen Lagerteilnehmern im Rahmen ihrer festgelegten Wachordnung weisungsberechtigt.

**9.2.** Das Personal des Südseecamps und das vom Südseecamp beauftragte Wachpersonal sind gegenüber jedem/r Teilnehmer/in in vollem Umfang weisungsberechtigt. Die Teilnehmer/innen des 12. Kreiszeltlagers der Kreisjugendfeuerwehr Celle sind verpflichtet, sich auf Verlangen mit dem Lagerausweis auszuweisen.

## **10. Weisungsrecht**

**10.1.** Die Platzordnung des Südseecamps ist für jeden/r Teilnehmer/in verbindlich.

**10.2.** Der Lagerleitung und den von ihr beauftragten Personen steht ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem Lagerteilnehmer zu. Dieses Weisungsrecht beinhaltet auch das Ausweisen von Teilnehmern und Gästen aus dem Lager. Die hieraus entstehenden Kosten müssen vom Betroffenen selbst bzw. von dessen Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Stand: 23.01.2019

Änderungen vorbehalten



**Sarah Jacobi**  
**Kreisjugendfeuerwehrwartin und Zeltlagerleitung**